

Merkblatt Zitieren im Film

Das schweizerische Urheberrechtsgesetz (URG) sieht vor, dass veröffentlichte Werke zitiert werden dürfen, wenn das Zitat zur Erläuterung, als Hinweis oder zur Veranschaulichung dient und der Umfang des Zitats durch diesen Zweck gerechtfertigt ist (vgl. Art. 25 URG). Das Zitatrecht ist nicht auf Schriftwerke beschränkt, sondern es darf in allen und aus allen, also auch in und aus audiovisuellen Werken zitiert werden. Umstritten ist jedoch, ob das Zitieren von Werken der bildenden Kunst oder von Fotografien ebenfalls erlaubt ist.

Das Zitieren ist eine Ausnahmebestimmung und dient nicht dazu, beispielsweise eine fehlende Einwilligung für das Verwenden von Filmausschnitten für den eigenen Film zu legalisieren. Weiter ist diese Bestimmung nur für die Schweiz gültig. Im Ausland ist das Zitatrecht häufig auf literarische und musikalische Werke beschränkt. Beim Zitieren im Film ist somit zu berücksichtigen, ob eine Auswertung im Ausland vorgesehen ist. Wenn z.B. aus einem US-Film zitiert wird, kann dies bei einer Vorführung oder Ausstrahlung ausserhalb der Schweiz zu Problemen führen.

Grundsätzlich sind beim Zitieren folgende Regeln zu berücksichtigen:

- 1.** Zitat heisst nicht „Auszug“ oder „Ausschnitt“, d.h. zwischen dem Zitat und dem zitierenden Werk muss ein enger Zusammenhang bestehen. Ein inhaltlich losgelöstes Zitat ist nicht erlaubt. Ein Zitat muss zur Erläuterung und Veranschaulichung der eigenen Aussage dienen.
- 2.** Ein Zitat muss nicht unbedingt kurz sein, der Umfang ist aber trotzdem beschränkt. Entscheidend ist der Zweck des Zitats. Das Zitat darf im Vergleich zum zitierenden Werk keine selbständige Bedeutung beanspruchen.
- 3.** Ein Zitat darf das Persönlichkeitsrecht der Urheberinnen und Urheber nicht in unberechtigter Weise beeinträchtigen. Nicht zulässig ist es, ein Zitat zu verfälschen oder in einem Zusammenhang zu verwenden, durch den die Urheberin oder der Urheber in ein falsches Licht gerückt wird.
- 4.** Ein Zitat darf nie die wirtschaftliche Auswertung eines Werks behindern.

Das Zitat als solches sowie die Quelle des Zitats müssen bezeichnet werden. Wird in der Quelle auf die Urheberschaft hingewiesen, so ist diese ebenfalls anzugeben. Das Zitat muss also erkennbar sein und die Quelle muss genannt werden. Dies kann im Film gleichzeitig geschehen, indem vor oder nach dem Zitat in kurzen Inserts oder gesprochenen Hinweisen die Quellen genannt werden. Wenn das Zitat im Film klar als solches erkennbar ist, dürfte eine Nennung im Abspann ausreichen.

Für das Zitieren im Medienbereich ist schliesslich auf Art. 28 URG zu verweisen, der Berichterstattung über aktuelle Ereignisse. Gemäss dieser Bestimmung können u.a. zum Zweck der Information über aktuelle Fragen kurze Ausschnitte aus Presseartikeln oder aus Radio- und Fernsehberichten vervielfältigt bzw. gesendet werden, unter Angabe der Quelle und der Urheberschaft.

März 2018